

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1266

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 25.01.2024

**Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen,
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
der Hochschule Bochum und
der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt
(ÄO BPO-VSWI)**

vom 20. November 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
der Hochschule Bochum und
der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt
(ÄO BPO-VSWI)**

Vom 20.11.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Hochschule Bochum und die Fachhochschule Münster die folgende Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (BPO-VSWI) erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt, vom 23. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 05.07.2019, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 998 vom 16.07.2019 und Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster vom 04.07.2019, Nr. 46/2019, Seite 324 – 346) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird um folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Mündliche Prüfungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht. Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.

(7) Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel, gelten nachfolgende besondere Pflichten:

1. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer der betreffenden mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Bild und Tonverbindung vorzuhalten, sowie eine für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ausreichende Internetverbindung.

2. Die Prüflinge stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuche; Entsprechendes gilt für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.

3. Es darf kein 360°-Keraschwenk durch den Raum von den Studierenden verlangt werden.
4. Eine Aufzeichnung und Speicherung des übertragenen Video- und Tonmaterials findet nicht statt, insbesondere auch nicht zu Kontroll- und Aufsichtszwecken.
5. Weder durch Software noch durch eine auf den Bildschirm der Studierenden ausgerichtete Kamera darf eine Bildschirmüberwachung stattfinden.
6. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung außer mit der Prüferin oder dem Prüfer oder ggf. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht mit anderen Personen kommunizieren und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel nutzen; ein Versuch, hiergegen zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und kann zum Nichtbestehen der Prüfung führen; Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören; den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Ausrichtung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel ermöglichen; der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
7. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen; die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen, Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt; im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden; im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden; bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, sofern die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist; die Entscheidung über eine Fortsetzung oder einen Abbruch der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer.
8. Eine Aufzeichnung oder eine Übertragung der mündlichen Prüfung an Dritte, auch auszugsweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt; der Prüferin oder dem Prüfer ist jedoch die bildliche Dokumentation (z. B. Screenshot) von während der mündlichen Prüfung in Text- oder Schriftform getätigter Antworten auf Prüfungsfragen (z. B. Handskizzen, Textbeiträge im Chat, Lösung von Rechenaufgaben, mittels Abstimmungsfunktion getätigte Auswahl unter mehreren Antwortmöglichkeiten) gestattet. Fertigt die Prüferin oder der Prüfer eine entsprechende bildliche Dokumentation an, hat sie oder er dabei sicherzustellen, dass weder das Abbild des Prüflings noch andere außerhalb der in Text- oder Schriftform getätigten Antworten vorhandene personenbezogene Daten im Umfeld des Prüflings dokumentiert werden. Die bildliche Dokumentation ist mit Wegfall des Zwecks, für den sie angefertigt wurde, zu löschen.“

Artikel II

Diese Ordnung trifft mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -, den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen sowie der Präsidien der Hochschule Bochum und der FH Münster aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 02.06.2023 ausgefertigt.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 20.11.2023

Fachhochschule Südwestfalen

Hochschule Bochum

FH Münster

Der Rektor

Der Präsident

Der Präsident



Prof. Dr. Claus Schuster



Prof. Dr. A. Wytzisk-Arens



Prof. Dr. F. Dellmann